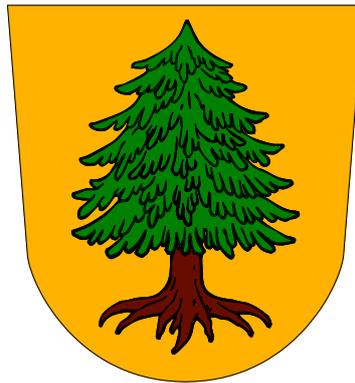


# Amtsblatt

## der Stadt Viechtach

### Nr. 6 / 2025



erster Tag der öffentlichen  
Verfügbarkeit im Internet: 06.05.2025

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter [www.viechtach.de/amtsblatt](http://www.viechtach.de/amtsblatt) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter [hauptamt@viechtach.de](mailto:hauptamt@viechtach.de).

**Verantwortlicher Herausgeber:**

Stadt Viechtach  
Hauptamt  
Mönchshofstraße 31  
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

## Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2025 – Bekanntmachungshinweis

Bekanntmachung Satzungsbeschluss: Änderung des Bebauungsplans „Riedbach-West“ durch Deckblatt 4 im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 13

Bekanntmachung Feststellungsbeschluss: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 13 im Bereich Riedbach West & Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt 13

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung

Satzung zur Änderung der Kostensatzung

Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsabgabensatzung - KitaAS)

Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für Anschlagtafeln

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2025 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing,<sup>1</sup> der Träger des Schulaufwands der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing ist.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in ihrer Sitzung am 13.03.2025 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

---

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	758.656 €
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.097 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Der Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

#### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **544.380 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbände umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf **258 Verbandsschüler** für den Schulverband Bad Kötzting festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.110,00 €** festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 08.04.2025, Komm1-941.53 (2025) die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 mit ihren Anlagen erteilt. Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.04.2025, Komm1-941.53 (2025) festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2025 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbands Mittelschule Bad Kötzting in Chamerau, Kindergartenweg 3, Zimmer 6 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Chamerau, den 28.04.2025

Schulverband Mittelschule Bad Kötzting

Stefan Baumgartner  
Schulverbandsvorsitzender



# STADT VIECHTACH

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;  
Änderung des Bebauungsplans „Riedbach-West“ durch Deckblatt 4 im  
Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach  
durch Deckblatt 13**

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 den Bebauungsplan

### **„Riedbach-West Deckblatt 4“**

in der Fassung vom 05.03.2025 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Riedbach-West“ in der Fassung vom 05.03.2025 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter [www.viechtach.de](http://www.viechtach.de) einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Viechtach, den 06.05.2025

gez.  
Franz Wittmann  
erster Bürgermeister



# STADT VIECHTACH

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 13 im  
Bereich Riedbach West**

**Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses;  
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans  
durch das Deckblatt 13**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 das Deckblatt Nr. 13 zum Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach mit Begründung in der Fassung vom 05.03.2025 festgestellt.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Gewerbegebiets im Bereich Riedbach-West. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der Fläche geschaffen werden.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte das Landratsamt Regen mit Bescheid vom 30.04.2025, Aktenzeichen FD-11V-2023 die Genehmigung. Der Feststellungsbeschluss des Deckblatts 13 zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Deckblatt 13 in Kraft und die Änderung des Flächennutzungsplans wird wirksam.

Die Stadt Viechtach hält das Deckblatt mit Begründung in der Fassung vom 05.03.2025 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Viechtach, den 06.05.2025  
Stadt Viechtach

gez.  
Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

# **Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung**

Vom 06.05.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung**

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 23.10.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2023 (VITabl. Nr. 8/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Buchst. c) wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

b) Nach dem Abs. 10 folgender Abs. 11 neu angefügt:

„(11) Unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, insbesondere der Dringlichkeitsstufen gemäß Absatz 3, soll bei der Platzvergabe durch die Stadt Viechtach darauf geachtet werden, dass der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund möglichst gleichmäßig auf alle städtischen Kindertageseinrichtungen verteilt wird.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist“ eingefügt.

bb) Vor dem bisherigen Buchst. a) werden folgenden Buchst. a) und b) neu eingefügt:

„a) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

b) innerhalb einer sechsmonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,“

cc) Die bisherigen Buchst. a) bis g) werden zu den Buchst. c) bis i).

dd) Der neue Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung oder der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten oder Kernzeiten insoweit nicht einhalten,“

b) Nach dem Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „16:30“ durch die Angabe „15:30“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kernzeit umfasst die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.“

b) Nach dem Abs. 4 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Bei Personalengpässen kann es notwendig werden, dass die Stadt Viechtach zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristig angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

4. In § 10 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Auf Antrag kann im Einzelfall aus zwingenden persönlichen Gründen von der Kernzeitregelung abgewichen werden; hierüber entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.“

5. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ die Worte „unverzüglich, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr“ eingefügt.

6. § 17 erhält folgende Fassung:

### **„§ 17 Betreuungsgelder; Essensgelder**

Die Stadt Viechtach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Abgaben sog. Betreuungsgelder und bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, des „Gesunden Frühstücks“, bzw. der „Gesunden Pause“ gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung sog. Essensgelder nach Maßgabe einer besonderen Abgabensatzung.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 06.05.2025  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Kostensatzung**

Vom 06.05.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung der Kostensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung – KS) vom 12.03.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2023 (VITAbI. Nr. 12/2023), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Satz 1 der Satzung (Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)) wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 06.05.2025  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

## Anlage zu § 1

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Gebührenregelungen in sonstigen Satzungen und Verordnungen der Stadt Viechtach gehen diesem Kostenverzeichnis vor.	
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 9 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 1000 €
	001	<b>Beglaubigungen:<sup>1</sup></b>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	Grundsätzlich kostenfrei für Bewerbungen von Schülern und Studenten sowie für Rentenangelegenheiten
		1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind.	
		Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
		2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind.	10 € je übermittelte Ausgabe
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (§70 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	Hinweis: Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs siehe Tarif-Nr. 009
004		<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	5 bis 60 €
005		<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006		<b>Niederschriften:</b>	
		Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
007		<b>Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen Unterlagen</b>	
		1. Fotokopien und Ausdrücke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,50 €, ab 5. Seite 0,30 € 1,00 €, ab 5. Seite 0,70 €
		2. Farbausdrucke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3	1,00 €, ab 5. Seite 0,50 € 1,50 €, ab 5. Seite 1,00 €
		Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	5 €
008		<b>Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (E-Mail, Datenträger)</b>	5 bis 10 €
009		<b>Benutzung des Stadtarchivs</b>	
		Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des Archivs	
		a) für Zwecke der Kommunalverwaltung	
		b) der Bildung	
		c) allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie	
		d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn die Benutzung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.	
		Gebühr für die Benutzung der Archive bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft	Je angefangene halbe Stunde 20 €
		Kopien, Abzüge, Abgabe auf Datenträger	Kosten nach den Tarif-Nr. 001-008
010		<b>Auskünfte:</b>	
		1. mündliche oder fernmündliche Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
		2. mündliche, schriftliche Auskünfte sowie Auskünfte in Textform nicht einfacher Art, wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Amtsunterlagen getroffen werden müssen	5 bis 100 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung städtischer Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei  Hinweis: Die Verwendung des Logos bedarf keiner Genehmigung
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 250 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).	50 bis 2.500 €
02	021	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Vollstre- ckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Forderungen <sup>2</sup>	5 bis 150 €
	032	Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses (Art. 24 und 26 Abs. 1 VwZVG)	10 €
06		<b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b>	
	060	<b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen</b>	
		Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
		<b>Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:</b>	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		<b>Aus Behördenakten:</b>	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
		an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
		an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,150 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		an nicht am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

<sup>2</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 122 Abs. 3, 4 AO

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		<b>Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse an Personen, die kein Stadratsmitglied sind:</b>	
		Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
061		<b>Schreibauslagen</b> werden erhoben für – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
		Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
		Bei Bereitstellung in Papierform	
		Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
		Für mehr als 50 Seiten	25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110		Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
111		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
112		Ausnahmegewilligung nach der Plakatierungsverordnung	kostenfrei, wenn der Anschlag nicht früher als 6 Wochen anlässlich von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und sonstigen Abstimmungen erfolgt,  sonst 0,50 bis 1,50 € je Anschlagstelle mindestens jedoch 10 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
13		<b>Wild- und Jagdschaden</b>	
	130	Erstellung einer Niederschrift bei gütlicher Einigung	kostenfrei
	131	Vorbescheid bei Scheitern einer gütlichen Einigung	50 bis 500 €
2		<b>Schulwesen – Schülerbeförderung</b>	
	210	Ausstellung eines Berechtigungsausweises bzw. einer Fahrkarte (Schulbusberechtigung)	kostenfrei
	211	Ersatzausstellung eines Berechtigungsausweises bzw. einer Fahrkarte (Schulbusberechtigung)	20 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung, dass keine Genehmigung erforderlich ist (Negativtest)	kostenfrei
	616	Bestätigung, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	617	Verkauf von Plänen Ausfertigungen und Kopien von Bauleitplänen und sonstigen Plänen, bei denen das Vervielfältigungs- recht bei der Stadt liegt.  Für die Versendung und Verpackung wird der ent- standene Aufwand berechnet.	10 bis 50 €
	618	Genehmigung nach § 144 i. V. m. § 145 BauGB	10 bis 100 €
	619	Bestätigung, dass keine Genehmigung nach § 144 i. V. m. § 145 BauGB erforderlich ist	Kostenfrei
62		<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>	
	620	Erklärung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO	kostenfrei
	621	Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 BayBO	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	622	Entscheidungen über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO	50 bis 100 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wege- gesetzes (BayStrWG)<sup>3</sup></b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG) <sup>4</sup>	10 bis 150 € kostenfrei aus Anlass von Wahlen, sonstigen öffentlichen Abstimmungen und caritativen Zwecken
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 Ba- yStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Neuvergabe von Hausnummern in Zusammen- hang mit der Erteilung einer Baugenehmigung (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG)	10 bis 25 € je vergebene Hausnum- mer
	635	Neuvergabe bzw. Änderung von Hausnummern auf Antrag (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG)	25 €
	636	Hausnummernvergabe oder Änderung von Amts wegen	kostenfrei

<sup>3</sup> Hier sind nur straßenrechtliche Amtshandlungen angesprochen. Wird die Stadt als Straßenverkehrsbehörde tätig, so handelt sie im übertragenen Wirkungskreis und erhebt Kosten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

<sup>4</sup> Für Sondernutzungserlaubnisse sind hiernach Kosten nur für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze zu erheben, wenn nicht eine verkehrsrechtliche Erlaubnis die straßenrechtliche mit enthält. Neben den Gebühren für die Amtshandlung (Erlaubnis) können Sondernutzungsgebühren nach der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach (außerhalb des Marktverkehrs) erhoben werden.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
67		<b>Vollzug der Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung (RSV)</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung (z.B. Grünanlagensatzung, Benutzungssatzung für Anschlagtafeln usw.)	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
71		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	710	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	711	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	752	Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung in Ausland (§§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 10 der Bestattungsverordnung – BestV)	100 €
	753	Ausnahmegenehmigung von der Bestattungsfrist und der Beförderungsfrist für die Leichenüberführung (§§ 18, 19 BestV)	10 bis 100 €
		<b>Die sonstigen Gebühren für Amtshandlungen im Friedhof richten sich nach § 5 der Friedhofsgebührensatzung (FGS)</b>	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
76		<b>Abwasserbeseitigung</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
8		<b>Wasserversorgung, Telekommunikation</b>	
81		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	817	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	25 bis 300 €
	818	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	819	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
82		<b>Telekommunikation</b>	
	820	Zustimmungserklärung nach § 127 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	1 € je laufender Meter der zu verlegenden Telekommunikationslinien, sofern nicht im öffentlichen Interesse
9		<b>Steuern und Finanzen</b>	
91		Steuerverwaltung	
	910	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5 bis 60 €

# Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Vom 06.05.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 2a und Art. 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

## § 1

### Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS) vom 07.11.2023 (VITAbI. Nr. 13/2023) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) zu § 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Nach der bisherigen Tarif-Nr. 18 wird folgende Tarif-Nr. 19 neu angefügt:

„19	Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (z.B. DC-Schnellladepunkte, AC-Ladesäulen) auf öffentlichen Parkplätzen	je Monat und Parkplatz	50,00 – 100,00“
-----	--	------------------------	-----------------

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 06.05.2025  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

# **Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsabgabensatzung - KitaAS)**

Vom 06.05.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) analog und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Abgabensatzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Abgabepflicht .....	1
§ 2	Abgabentatbestand .....	1
§ 3	Abgabenschuldner .....	2
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Abgaben; Elternbeitragszuschuss; vorübergehende Schließung der Einrichtung .....	2
§ 5	Abgabenmaßstab .....	3
§ 6	Abgabensatz .....	3
§ 7	Geschwisterermäßigung; Nachmittagsermäßigung; Sonstige Ermäßigungen; weitere Regelungen .....	4
§ 8	Abgabenermäßigung und Abgabenerbefreiung gemäß Sozialgesetzbuch .....	5
§ 9	Festlegung der Abgaben; Auskunftspflichten .....	5
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	5

## **§ 1 Abgabepflicht**

<sup>1</sup>Die Stadt Viechtach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS) Abgaben auf Grundlage dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Abgaben werden durch Bescheid festgesetzt. <sup>3</sup>Die Abgabepflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß §§ 6 und 7 KitaS.

## **§ 2 Abgabentatbestand**

(1) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme der Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Viechtach als Abgabe ein sog. Betreuungsgeld. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Leistung des Betreuungsgelds besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, oder sonstiger Abwesenheit fort. <sup>3</sup>Kann die Kindertageseinrichtung aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besucht werden, so ist eine Rückerstattung des Betreuungsgelds auf Antrag möglich.

(2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume, der Frühstücksverpflegung im Kindergarten Sonnen-Blume (sog. „Gesundes Frühstück“) und der Pausenverpflegung im Krippenbereich des Kindergartens St. Josef (sog. „Gesunde Pause“) wird als Abgabe ein sog. Essensgeld erhoben.

### **§ 3 Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Abgaben; Elternbeitragszuschuss; vorübergehende Schließung der Einrichtung**

- (1) Das Betreuungsgeld im Sinne von § 6 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht diese Abgabe jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) <sup>1</sup>Das Essensgeld im Sinne von § 6 Abs. 2 für das Mittagessen im Kindergarten St. Josef oder im Kindergarten Sonnen-Blume entsteht, wenn für das jeweilige Kind ein Mittagessen bestellt wird und bei Abwesenheit des Kindes nicht bis spätestens 08:00 Uhr des Vortages telefonisch oder über die KitaInfoApp bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abbestellt wird.
- (3) Das Essensgeld im Sinne von § 6 Abs. 3 für eine Frühstücksverpflegung im Kindergarten Sonnen-Blume oder eine Pausenverpflegung in den Krippengruppen des Kindergartens St. Josef entsteht bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (4) Die sonstigen Abgaben im Sinne von § 6 Abs. 3 entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt Viechtach; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) <sup>1</sup>Das Betreuungsgeld wird jeweils zum 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. <sup>2</sup>Das Essensgeld wird jeweils zum 10. des Folgemonats fällig. <sup>3</sup>Die Abgabenschuldner sollen der Stadt Viechtach ein SEPA-Mandat für ihr Konto erteilen. <sup>4</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Abgabenschuldner. <sup>5</sup>Barzahlung oder eine Zahlung der Abgaben direkt in der Kindertageseinrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. <sup>6</sup>Werden die Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (6) <sup>1</sup>Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Abgabensatz nach § 6 dieser Abgabensatzung angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Betreuungsgeldes (ohne Essensgeld) begrenzt. <sup>3</sup>Eine etwaige Differenz zwischen dem individuellen Betreuungsgeld und dem staatlichen Zuschuss wird nicht an die Abgabenschuldner ausbezahlt.

- (7) <sup>1</sup>Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung von mindestens zehn aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die vereinnahmten Betreuungsgelder bei der nächsten Abgabenzahlung verrechnet, oder zurückerstattet. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien, oder soweit Ersatzlösungen an mindestens zehn Tagen pro Monat in Anspruch genommen werden.

## **§ 5 Abgabenmaßstab**

- (1) Die Höhe des Betreuungsgeldes im Sinne des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der Betreuung in der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) <sup>1</sup>Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. <sup>2</sup>Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. <sup>3</sup>Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

## **§ 6 Abgabensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden als Abgabe folgende Betreuungsgelder (inkl. Spiel- und Getränkegeld) erhoben:

- a) Betreuung in der Kinderkrippe Am Pfahl, in der Krippengruppe des Kindergartens St. Josef und der altersgemischten Gruppe im Kindergarten Sonnen-Blume:

<sup>1</sup>In diesen Gruppen werden überwiegend Kinder, die bei Kindergarten- oder Krippeneintritt das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als drei bis vier Stunden	170,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	190,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	210,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	235,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	257,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	276,00 Euro
von mehr als neun bis zehn Stunden	331,00 Euro

<sup>2</sup>Die Buchungszeit drei bis vier Stunden ist in der altersgemischten Gruppe des Kindergartens Sonnen-Blume nicht möglich.

- b) Betreuung in den Kindergartengruppen der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden (nur nachmittags)	138,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	157,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	173,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	190,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	208,00 Euro

von mehr als acht bis neun Stunden	224,00 Euro
von mehr als neun bis zehn Stunden	269,00 Euro

c) Betreuung im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als vier bis fünf Stunden	157,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	173,00 Euro

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt das hierfür als Abgabe erhobene Essensgeld täglich 3,50 Euro.
- (3) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an der Frühstücksverpflegung beträgt das hierfür als Abgabe erhobene Essensgeld pauschal und unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen monatlich 15,00 Euro. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an der Pausenverpflegung beträgt das hierfür als Abgabe erhobene Essensgeld pauschal und unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen monatlich 5,00 €. <sup>3</sup>Im August fällt aufgrund der dreiwöchigen Schließzeit kein Essensgeld für die Frühstücks- und Pausenverpflegung an.
- (4) Für die Essensgelder nach Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung nach § 7 gewährt.
- (5) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

Änderung der Buchungszeit

Die einmalige Änderung der Buchungszeit ist im jeweiligen Betreuungsjahr gebührenfrei. Für jede zusätzliche Änderung der gewählten Buchungszeit während des jeweiligen Betreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.

## § 7

### **Geschwisterermäßigung; Nachmittagsermäßigung; Sonstige Ermäßigungen; weitere Regelungen**

- (1) <sup>1</sup>Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung der Stadt Viechtach, wird das Betreuungsgeld nach § 6 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 30,00 Euro gesenkt. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (2) <sup>1</sup>Wird ein Kind ausschließlich nachmittags in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Viechtach betreut, so wird das Betreuungsgeld nach § 6 Abs. 1 um 30,00 Euro gesenkt. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (3) Wird ein Kind ab dem 16. eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so reduziert sich das Betreuungsgeld gemäß § 6 Abs. 1 um die Hälfte.
- (4) Bei einer kurzzeitigen Betreuung eines Schulkindes (sog. „Ferienkind“) wird das Betreuungsgeld gemäß § 6 Abs. 1 ermäßigt, indem die Tage der tatsächlichen Inanspruchnahme und die tatsächlichen Öffnungstage ins Verhältnis gesetzt werden.

## **§ 8**

### **Abgabenermäßigung und Abgabenbefreiung gemäß Sozialgesetzbuch**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) stellen, wenn die Belastungen durch die Abgaben den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Abgabe nach § 6 von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- (5) Die nachrangig zur Anwendung kommenden Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Festlegung der Abgaben; Auskunftspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Stadt Viechtach betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. <sup>2</sup>Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Abgaben in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. <sup>3</sup>Die Ermäßigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Stadt Viechtach.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Viechtach für die Abgabenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 23.10.2020 (VITAbI. Nr. 6/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2024 (VITAbI. Nr. 5/2024) außer Kraft.

Viechtach, 06.05.2025  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für Anschlagtafeln**

Vom 06.05.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung der Benutzungssatzung für Anschlagtafeln**

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Stadt Viechtach (Benutzungssatzung für Anschlagtafeln) vom 31.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung erhält folgende Fassung:  
„Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Stadt Viechtach (Anschlagtafeln-Benutzungssatzung – ATBS)“
2. In § 2 Abs. 3 werden die beiden Worte „Monate“ jeweils durch die Worte „Wochen“ ersetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 06.05.2025  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister